Bundesrat Drucksache **424/02**

08.05.02

AS

Vorlage
an den Bundesrat

Vorschlag für die Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit

Dr. Klaus Achenbach
Staatssekretär im Bundesministerium
für Arbeit und Sozialordnung

Berlin, den 6. Mai 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

wie Sie wissen, ist die Organisation der Bundesanstalt für Arbeit mit dem Gesetz zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat (BGBl. I S. 1130) neu strukturiert worden.

Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit wird vom 1. Juli 2002 an aus 21 Mitgliedern (anstelle der bisher 51) bestehen. Die Amtsperiode der derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter endet am 30. Juni 2002. Sie gelten zu diesem Zeitpunkt als abberufen. Es ist daher notwendig für die Zeit ab 1. Juli 2002 Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter neu zu berufen. Nach § 380 Abs. 1 in Verbindung mit § 392 Abs. 2 SGB III ist der Bundesrat berechtigt, drei Mitglieder für die Vertreter der Gruppe der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit vorzuschlagen.

Nach § 434 f Abs. 1 SGB III bin ich gehalten, alle vorschlagsberechtigten Stellen aufzufordern, mir bis zum **5. Juni 2002** Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit zu unterbreiten.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Ich bitte Sie deshalb, bis zum genannten Zeitpunkt

drei Mitglieder
und deren Stellvertreter

zur Berufung in den Verwaltungsrat vorzuschlagen.

Die Vorgeschlagenen müssen die Voraussetzungen des § 391 SGB III erfüllen.

Gemäß § 392 Abs. 5 SGB III haben die vorschlagsberechtigten Stellen unter den Voraussetzungen des § 4 des Bundesgremienbesetzungsgesetzes - BGremBG - für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann vorzuschlagen. Sollten jedoch - wie in der Vergangenheit im Bundesrat praktiziert - die Vorschläge für den Verwaltungsrat aufgrund der Wahrnehmung eines bestimmten Amtes (z.B. als Staatssekretär/in oder Minister/in) erfolgen, so ist dem BGremBG entsprochen, wenn allein der/die entsprechende Amtsinhaber/in vorgeschlagen wird und eine Doppelbenennung unterbleibt. In diesem Fall reicht mit der Einreichung der Vorschläge die Erklärung aus, dass das BGremBG beachtet wurde.

Ich bitte, mir - getrennt nach Mitgliedern und Stellvertretern - außer den Vor- und Zunamen auch das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der von Ihnen vorgeschlagenen Personen mitzuteilen und zu bestätigen, dass die Vorgeschlagenen die Voraussetzungen des § 391 Abs. 1 Satz 1 SGB III erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Klaus Achenbach